

Bekanntmachung des Rektorates der Universität München.

Die **Immatrikulation im Wintersemester 1915/16** beginnt am 16. Oktober und dauert bis 8. November (in Ausnahmefällen beim Nachweis ausreichender Entschuldigungsgründe bis 30. November).

Die Vorlesungen beginnen am 3. November.

Drucksachen über Aufnahmebedingungen, Gebühren usw. durch die Universitäts-Kanzlei (Zimmer 237).

Für Studierende, die im Heeresdienst stehen oder in der freiwilligen Krankenpflege im Stappengebiet, sind eine Reihe von Sondervorschriften erlassen, aus denen hervorgehoben sei:

1. die Immatrikulation kann schriftlich oder durch Vertreter erfolgen;
2. den Studierenden, die schon im Sommersemester 1915 der Universität angehört und der Universität angezeigt haben, daß sie im Heeresdienst oder in der freiwilligen Krankenpflege im Stappengebiet verwendet sind, wird die Karte für das Wintersemester 1915/16 von Amts wegen erneuert, sofern sie nicht ausdrücklich erklären, daß sie aus dem Universitätsverbande ausscheiden wollen;
3. die Studierenden gelten für die Dauer ihrer Dienstleistung als beurlaubt;
4. die Vorschrift des § 28 Abs. I der Satzungen, wonach ein Semester im Sinne der Satzungen nur dann angerechnet wird, wenn der Studierende wenigstens eine ordentliche Vorlesung belegt hat, tritt für sie außer Kraft, wenn sie durch ihren Dienst oder durch eine hierbei eingetretene Verwundung, Erkrankung oder Kriegsgefangenschaft im Wintersemester 1915/16 mehr als 8 zusammenhängende Wochen verhindert sind, die Universität tatsächlich zu besuchen; über die Anrechnung eines solchen Semesters im Sinne einer Prüfungsordnung ist damit noch nicht entschieden;
5. Studierende der Medizin werden darauf hingewiesen, daß die Ausstellung von Praktikantenscheinen auch während des Krieges nur bei regelmäßigem Besuche der treffenden Übungen, Praktika und Kliniken zulässig ist (§§ 8 und 25 der Prüfungsordnung für Ärzte). Soweit Kriegsteilnehmer Praktikantenscheine nicht erwerben konnten, bleibt es ihnen anheimgestellt, um Dispens bei der Meldung zu den ärztlichen Prüfungen nachzusuchen (§ 65 der genannten Prüfungsordnung).

Studierende, die zum Heeresdienst oder zur freiwilligen Krankenpflege im Stappengebiet einberufen sind oder werden, wollen dies, sofern sie es noch nicht getan haben, möglichst bald unter Beifügung einer amtlichen Bestätigung der Universität anzeigen. Bei Wiederaufnahme der Studien ist ein Zeugnis vorzulegen über die Dauer der Verwendung.

München, am 4. August 1915.

Universitäts-Rektorat.

Königlich Sächsische Forstakademie Tharandt.

Bei Fortdauer des Krieges bleibt die Königlich Sächsische Forstakademie im Winterhalbjahr 1915/16 geschlossen. Sollte Frieden die Wiederaufnahme des Unterrichts ermöglichen, so wird dies besonders bekannt gegeben werden.

Dr. Vater, bezg. Rektor.

Druckfehlerberichtigung.

Im Doppelheft 8/9

§. 412,	Zeile 17	von unten	lies „sicher“	statt „sichere“,
„ „	„ 10	„ „	„ „dann“	statt „dazu“,
„ 413	„ 4	von oben	„ „Bebacht“	statt „bedacht“,
„ „	„ 10	„ „	gehört der Doppelpunkt	weg.